

## **Ordnungsverfügung**

Hier: Androhung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges

1. Hiermit wird der/die Eigentümer (-in) bzw. der/die Fahrzeughaltende des weißen Peugeot 206, letztes amtliches Kennzeichen NOL-86391, zuletzt abgestellt auf dem Parkplatz „Kroatenstraße“, aufgefordert, sein/ihr sichergestelltes Fahrzeug innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung am Betriebshof der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Rosenbroecksweg 82, 47623 Kevelaer abzuholen.  
Vor Abholung des Fahrzeugs ist eine telefonische Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02832-122-901 erforderlich.
2. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausführung der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung, wird die Verwertung des o.g. Fahrzeugs durch das städtische Ordnungsamt angedroht.
3. Zugleich wird die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **Begründung:**

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das o.g. Fahrzeug stand auf dem Parkplatz „Kroatenstraße“ in 47623 Kevelaer und wurde wochenlang nicht bewegt. Das Fahrzeug wurde am 17.04.2024 mit einer Beseitigungsaufforderung inkl. Fristsetzung bis zum 25.04.2024 beklebt. Bei einer Ortsbesichtigung am 26.04.2024 stand das Fahrzeug noch immer unbewegt auf dem o.g. Parkplatz. Zudem parkte das Fahrzeug im o.g. Zeitraum im absoluten Haltverbot (Verkehrszeichen Nr. 283)

Aufgrund der überschrittenen Frist und da der/die Fahrzeughaltende nicht ausfindig gemacht werden konnte, musste eine Sicherstellung und anschließende Verwahrung des Fahrzeugs durch das städtische Ordnungsamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer erfolgen.

Da der/die Eigentümer/-in bzw. der/die Fahrzeughaltende nicht festgestellt werden konnte, erfolgt eine öffentliche Zustellung dieser Ordnungsverfügung.

Sofern eine Abholung des Fahrzeuges durch eine berechnigte Person nicht innerhalb der oben genannten Frist erfolgen sollte, wird hiermit bereits die Verwertung angedroht.

Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 12 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i.V.m. § 45 Abs. 1, Nr. 5 Polizeigesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (PolG NRW) ist die Verwertung einer sichergestellten Sache zulässig, wenn die berechnigte Person sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihr eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig und liegt im öffentlichen Interesse.

Ein längerfristiges Unterstellen abgeschleppter Fahrzeuge durch die Stadt ist aufgrund fehlender Unterstellmöglichkeiten ausgeschlossen. Eine Anmietung von Flächen zu diesem Zweck scheidet aus Kostengründen aus. Die Frist für die Abholung wird daher entsprechend kurz bemessen.

Die Kosten der Sicherstellung (Abschleppvorgang) und Verwahrung sind von der berechtigten Person aufgrund der Vorschriften des § 77 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG-VO VwVG NRW) zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ordnungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Wallfahrtsstadt Kevelaer zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erhoben werden, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere, elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV)
- oder**
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130 a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten, technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer –Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nr.2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage. Die o.g. Maßnahme gilt also auch im Klagefall sofort mit der Zustellung des Bescheides und wird durch eine Klageerhebung nicht aufgehoben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist ebenfalls beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kempkes